

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handling von Wasserfahrzeugen

1. Auftragserteilung; Vertragsschluss

- 1.1. Die REAL YachtService GmbH, Pamirring 2, 24351 Damp (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) nimmt für den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) von diesem gewünschte Handlingleistungen (z.B. Verbringen, Aufladen, Abladen, Aufpallen) an Wasserfahrzeugen vor.
- 1.2. Der Vertrag kommt in der Regel durch ein Angebot des Auftragnehmers und die Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber zustande. Sofern in dem jeweiligen Angebot nichts anderes bestimmt ist, hält sich der Auftragnehmer an seine Angebote 14 Tage gebunden.

2. Preisangaben im Angebot

- 2.1. Preisangaben in Angeboten verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2. Sofern nicht im einzelnen Angebot abweichend angegeben, gilt ergänzend die Preisliste des Auftragnehmers.

3. Termineinhaltung

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen als verbindlich bezeichneten Handlingtermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Handlingtermin zu nennen.
- 3.2. Wenn der Auftragnehmer einen verbindlichen Handlingtermin infolge höherer Gewalt, insbesondere widriger Wetterbedingungen (z.B. Wind über Windstärke 3, Seegang oder Regen/Gewitter), Pandemie, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder erheblicher Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen als verbindlich bezeichneten Handlingtermin einzuhalten. Sollte der Auftraggeber einen als verbindlich bezeichneten Handlingtermin nicht einhalten, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Vergütung für das vereinbarte Handling zu zahlen, es sei denn die Nichteinhaltung des Termins beruht auf Gründen aus der Risikosphäre des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sich auf die Vergütung dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge des ausbleibenden Handlings an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber hat das Wasserfahrzeug in einen Zustand zu versetzen, der für die sichere Ausführung der jeweiligen Handlingleistung erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass im Rahmen einer beauftragten Verbringung oder eines Aufpallens alle Teile des Wasserfahrzeugs sowie die auf und in diesem befindliche Gegenstände gesichert sind und nicht von dem Wasserfahrzeug herunterfallen oder selbst Schaden nehmen können. Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Übergabe des Wasserfahrzeugs zur jeweiligen Handlingleistung dieses abzuriggeln, d.h. Masten, Tauwerk und sonstige Takelage, Planen, Persenninge und Abdeckungen zu entfernen, sodass keine unnötige Angriffsfläche für Wind besteht.
- 4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über alle für die jeweilige Handlingleistung zu beachtenden Besonderheiten des betroffenen Wasserfahrzeugs zu informieren. Insbesondere hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Schwachstellen des Wasserfahrzeugs – etwa in dessen Rumpf – unter Vorlage von Konstruktionszeichnungen hinzuweisen, sodass Druck- und Aufsitzpunkte im Rahmen des Handlings korrekt gesetzt werden können. Dies gilt auch für den vorhandenen Antrieb (Welle(n), Saildrive).

5. Berechnung des Auftrages

- 5.1. Der Auftraggeber erhält nach Durchführung der Handlingleistung bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 3.3 eine Rechnung.
- 5.2. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

6. Zahlung

- 6.1. Die Vergütung des Auftragnehmers ist bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht, kommt er hierdurch automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung des Auftragnehmers bedarf.
- 6.2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen; diese muss aber mit dem Auftraggeber jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

7. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Handlingauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den Handlingarbeiten in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus

der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und das Wasserfahrzeug dem Auftraggeber gehört.

8. Haftung des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
- 8.1.a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- 8.1.b. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt;
- 8.1.c. im Falle der Übernahme einer Garantie;
- 8.1.d. bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet, soweit ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, nicht für durch Dritte erfolgte Beschädigungen des Wasserfahrzeugs des Auftraggebers sowie für Diebstahl, für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer in Verwahrung genommen sind.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung des Wasserfahrzeugs oder eine Terminüberschreitung auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.